



BH Oberwart, Hauptplatz 1, 7400 Oberwart

Amt d. Bgld. Landesregierung, Stabsabteilung
Öffentlichkeitsarbeit, Referat Landespresso Dienst
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Oberwart, am 05.02.2026
Sachb.: Martina Szokasits
Tel.: +43 57 600-4865
Fax: +43 57 600-4577
E-Mail: bh.oberwart@bgld.gv.at

Zahl: **2023-004.504-2/7, 2023-004.508-3/6**

OE: **BHOW-GE**

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: **LIDL Österreich GmbH,
KG Oberwart, GstNr. 21296/1, 21297, Bau und Gewerbe**

Kundmachung

Betreff: Änderungsgenehmigung

Antragsteller: LIDL Österreich GmbH, Unter der Leiten 11, 5020 Salzburg

Anlage: Austausch bzw. Umbau Kälteanlagen sowie Erweiterung der
Techniknische mit Schallschutzwand

Standort: KG Oberwart, GstNr.: 21296/1, 21297, Wiener Straße 65, 7400 Oberwart

Kundmachung einer mündlichen Verhandlung für die Änderung der oben angeführten Anlage in der
KG Oberwart, GstNr.:21296/1, 21297, Adresse: Wiener Straße 65, 7400 Oberwart

am: 23.02.2026 um: 14:00 Uhr

Ort: am Ort der Betriebsanlage

Verhandlungsleiter: Sara Weber

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 bis 83 GewO in Verbindung mit 356 GewO 1994 i.d.g.F.
- § 18 Bgld Baugesetz i.d.g.F. und
- §§ 40 bis 44 AVG.

HINWEISE:

Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Die Entwurfsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortage in der Bezirkshauptmannschaft Oberwart, Zimmer Nr. 235, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf. Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Voranmeldung möglich.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grund trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Bevollmächtigte haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.

Ergeht an:

den BÜRGERMEISTER von Oberwart p.A. Gemeindeamt mit folgenden Hinweisen:

- in einfacher Ausfertigung mit dem Auftrage, die Kundmachung an der do. Amtstafel anzuschlagen.
- die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die Nachweise der Verständigung der Parteien und Beteiligten sind dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben.
- **Der Verhandlungsleiter ist bis spätestens zu Beginn der mündlichen Verhandlung mitzuteilen, ob für die verfahrensgegenständlichen Grundstücke/ das verfahrensgegenständliche Grundstück Bebauungspläne, Teilbebauungspläne bzw. Bebauungsrichtlinien bestehen.**

Weiters wird die Gemeinde gemäß § 355 GewO 1994 eingeladen, zum gegenständlichen Ansuchen spätestens in der Verhandlung Stellung zu nehmen.

Für den Bezirkshauptmann:
Sara Weber



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Oberwart • Hauptplatz 1, 7400 Oberwart
Telefon +43 57 600-4591 • Fax +43 57 600-4577 • E-Mail bh.oberwart@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>